



**Polizeiverordnung 2021  
über ein nächtliches Musik- und Spielverbot  
im öffentlichen Raum der Stadt Konstanz**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (GBl. S. 735) erlässt die Stadt Konstanz als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Polizeiverordnung:

*§ 1 Geltungsbereich*

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Herosé-Park (Flst.Nrn. 1772 und 1773) und auf allen übrigen öffentlichen Flächen des gesamten Stadtgebietes der Stadt Konstanz (einschließlich Ortsteile) im Umkreis von 50m zu bewohnten Gebäuden (Wohnhäuser, Beherbergungsbetriebe, Kliniken, Pflegeeinrichtungen).

*§ 2 Musikverbot*

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) ist es verboten, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu betreiben oder zu spielen, es sei denn dies geschieht so leise, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann.

*§ 3 Spiel-Verbot*

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) ist es verboten, Spiele inklusive Partyspiele wie z.B. „beer-pong“ oder „flunkyball“ zu spielen, es sei denn dies geschieht so leise, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann.

*§ 4 Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich nach § 1 vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 ein Gerät betreibt oder spielt
  2. entgegen § 3 Spiele spielt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigem Handeln mit höchstens 2.500 € geahndet werden.

*§ 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer*

Diese Polizeiverordnung tritt am 30. April 2021 in Kraft und erlischt mit Ablauf des 04. Oktober 2021.

Konstanz, den 27.04.2021

Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

# Geltungsbereich „Herosépark“ (Flst.Nrn. 1772 und 1773) beim Musik- und Spielverbot 2021

